



## **Vereinbarung über die Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT)**

(Stand: April 2009)

### **Präambel**

Die Vertreter der Verwaltungen für Post und Telekommunikation der europäischen Länder

- in Anbetracht
  - der Bedeutung der gemeinsamen Herausforderungen, die sich den verschiedenen Verwaltungen für Post und Telekommunikation der europäischen Länder stellen,
  - des Wunsches, zwischen diesen Verwaltungen eine breite Zusammenarbeit herbeizuführen,
  - der Möglichkeit, die anderen Verwaltungen für Post und Telekommunikation der europäischen Länder, die sich an dieser Zusammenarbeit beteiligen wollen, aufzunehmen,
- und im Hinblick darauf, dass ein ständiges Büro, im Folgenden als „das Büro“ bezeichnet, in Kopenhagen zur Unterstützung der CEPT eingerichtet wurde –

haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche die Grundlage ihrer Zusammenarbeit bilden.

### *Artikel 1*

#### **Gründung der CEPT**

Von den unterzeichneten Verwaltungen für Post und Telekommunikation europäischer Länder wird eine Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation, im Folgenden als « CEPT » bezeichnet, gegründet. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff « Verwaltungen » die Organe, die national für die Politik, die Entscheidungen und die staatliche Regulierung im Bereich der Post und der elektronischen Kommunikation zuständig sind.

### *Artikel 2*

#### **Beziehungen zu internationalen Organisationen**

1. Die CEPT ist eine unabhängige Organisation, die mit der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation und anderen entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit anderen mit der Post und der elektronischen Kommunikation befassten Organisationen zusammenarbeitet.
2. Die CEPT ist eine regionale Organisation im Sinne der grundlegenden Bestimmungen des Weltpostvereins und der Internationalen Fernmeldeunion.

### ***Artikel 3***

#### **Mitglieder**

1. Die Verwaltungen für Post und Telekommunikation der europäischen Länder, die Mitglieder des Weltpostvereins oder Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmeldeunion sind, können Mitglieder der CEPT sein.
2. Der Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der CEPT gefasst.
3. Bestehen in einem Land getrennte Verwaltungen für Post und für Telekommunikation, so werden sie als ein einziges Mitglied angesehen, das nur über eine Stimme verfügt. Eine dieser Verwaltungen kann davon absehen, ihre Aufnahme in die CEPT zu beantragen. Wenn sie jedoch die Aufnahme später beantragt, wird sie ohne Formalität und ohne Verzögerung aufgenommen.

### ***Artikel 4***

#### **Ziele der CEPT**

1. Die wesentlichen Ziele der CEPT bestehen darin, die Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu vertiefen, ihre Zusammenarbeit zu fördern und zur Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post und elektronischen Kommunikation beizutragen.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte hinsichtlich der Prioritäten und Ziele, die im Bereich der Post und der elektronischen Kommunikation festgelegt werden,
  - die Prüfung der staatlichen Politik und der entsprechenden Regulierungsangelegenheiten in den Bereichen Post und elektronische Kommunikation in einem europäischen Zusammenhang, einschließlich der Verwendung des Funkfrequenzspektrums,
  - die weitere Förderung der europäischen Harmonisierung , unter anderem des Funkfrequenzspektrums, mit besonderem Schwerpunkt auf einer praktischen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern als Beitrag zu einer europaweiten Harmonisierung im Regulierungsbereich,
  - die Herstellung der erforderlichen Kontakte und der erforderlichen Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Sekretariat der Europäischen Freihandelsassoziation und europäischen Organisationen und Vereinigungen (Industrie, Betreiber, Nutzer, Verbraucher usw.), die mit Fragen der Post und der elektronischen Kommunikation befasst sind,

- die Herstellung der erforderlichen Kontakte und der erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen, die mit Fragen der Post und der elektronischen Kommunikation befasst sind, und mit deren Mitgliedern,
- die Einrichtung eines Forums zur Ausarbeitung, Annahme und Förderung gemeinsamer europäischer Vorschläge bei der UIT und dem WPV, gegebenenfalls einschließlich Kontakten zu regionalen Organisationen,
- Beiträge zur Erstellung von Zukunftsperspektiven (Szenarien) für das künftige Regulierungsumfeld unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Marktentwicklung,
- die Einrichtung eines Forums zur Koordinierung der europäischen Kandidaten für durch Wahlen zu besetzende Posten in internationalen Organisationen.

### ***Artikel 5***

#### **Aufbau der CEPT**

1. Auf den Tagungen der CEPT kommen die Vertreter ihrer Mitglieder zusammen.
2. Die CEPT behandelt in ihrer Versammlung Fragen, die den Aufbau und die Leitung der Organisation betreffen.
3. Die Versammlung kann Ausschüsse nach Bedarf einrichten. Die Ausschüsse behandeln Fragen, die in ihre Zuständigkeit und unter das ihnen von der Versammlung übertragene Mandat fallen.
4. Die Versammlung erstellt die Geschäftsordnung der CEPT. Die Ausschüsse verabschieden ihre eigene Geschäftsordnung.

### ***Artikel 6***

#### **Versammlung der CEPT**

1. Die Versammlung befasst sich mit strategischen und politischen Angelegenheiten, der Pflege der "Vereinbarung" der CEPT, Fragen zur Mitgliedschaft, der Leitungsstruktur der CEPT und der Genehmigung der Mandate ihrer zentralen Gremien einschließlich des Rahmens für deren Zusammenarbeit und Kommunikation. Ferner kann die Versammlung gegebenenfalls auch Kooperationsvereinbarungen annehmen.
2. Die Themen werden von der Versammlung so weit als möglich auf schriftlichem Wege behandelt; die Einberufung physischer Sitzungen erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Verbindung mit CEPT-Konferenzen.
3. Die physische Sitzung der Versammlung ernennt ihren Vorsitzenden auf Vorschlag der Präsidenschaft. Die Kopräsidenten der CEPT fungieren als Vizevorsitzende der physischen Sitzung der Versammlung.

4. Bei Beschlüssen zu Artikel 12 ist eine Sitzung nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei allen anderen Beschlüssen ist eine Sitzung gültig, wenn mindestens 60% der Mitglieder vertreten sind. Ein Mitglied kann durch ein anderes vertreten werden, wobei jedes Mitglied nur einen Vertretungsauftrag haben darf.
5. Bei auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüssen zu Artikel 12 ist das Korrespondenzverfahren nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder antworten. Bei allen anderen Beschlüssen ist das Korrespondenzverfahren gültig, wenn mindestens 60% der Mitglieder antworten.
6. Jedes Mitglied kann Vorschläge einreichen oder Anregungen geben, die in der Versammlung erörtert werden.

### ***Artikel 7***

#### **Präsidentschaft und Sekretariat**

1. Die Vorsitzenden des Europäischen Ausschusses für Regulierung Post (CERP), des Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC) und des Ausschusses für UIT-Politik (Com-ITU) fungieren als Kopräsidenten (Präsidentschaft) der CEPT.
2. Die Präsidentschaft bereitet Versammlungen vor und schlägt den Vorsitzenden der physischen Sitzungen der Versammlung vor. Die Präsidentschaft gewährleistet in der Zeit zwischen den physischen Sitzungen der Versammlungen die Kontinuität aller Arbeiten der CEPT auf Versammlungsebene.
3. Die Präsidentschaft ist für die auf schriftlichem Wege vorgenommene Arbeit der Versammlung (schriftliches Verfahren) zuständig.
4. Das Büro nimmt die Sekretariatsaufgaben für die Präsidentschaft wahr und ist, unter der Leitung der Präsidentschaft, bei der Organisation der Versammlung federführend.
5. Die Präsidentschaft kann das Büro um weitere Hilfe bitten.

### ***Artikel 8***

#### **Beschlüsse**

1. Die CEPT kann
  - Empfehlungen annehmen, bei denen es den Mitgliedern freigestellt ist zu beurteilen, in welchem Maße sie diese anwenden wollen;
  - Sonderregelungen treffen, um einen höheren Grad an Verbindlichkeit zu erreichen;
  - Beschlüsse zur Arbeitsweise der Organisation treffen, die dann verbindlich sind.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von den Ausschüssen im Rahmen ihres Mandats getroffen.
3. Die CEPT handelt in der Regel auf der Grundlage des Konsenses oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Vereinbarung nichts

Gegenteiliges festgelegt ist und von der Versammlung oder den Ausschüssen der CEPT in Übereinstimmung mit deren jeweiligem Mandat keine anderen diesbezüglichen Bestimmungen vereinbart worden sind.

4. Die Beschlüsse werden im Verlauf von Sitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst.
5. Dieser Artikel berührt nicht zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, Abkommen, Übereinkommen usw., welche die Mitglieder untereinander oder gegenüber Dritten binden.

## ***Artikel 9***

### **Sprachen**

1. Die Dokumente der Versammlung werden in französischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei der französische Wortlaut maßgebend ist. Für Beiträge ist die Originalsprache maßgebend.
2. Für die Beratungen in der Versammlung sind die französische, die englische und die deutsche Sprache zugelassen.
3. Für die Beratungen in der Versammlung sind auch andere Sprachen im Rahmen der Möglichkeiten der Präsidentschaft zugelassen.

## ***Artikel 10***

### **Finanzen**

1. Die Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung und Hilfe des Büros werden von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.
2. Die Kosten für die Sitzungen der Versammlung werden von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.
3. Die Kosten für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die außerhalb der Sitzungen der Versammlung zusammentreten, werden von der einladenden Verwaltung übernommen.
4. Jede Verwaltung trägt die Reise- und Aufenthaltskosten ihrer Vertreter.
5. Hinsichtlich der Aufteilung der gemeinsamen Kosten sind die Mitglieder in sechs Klassen eingeteilt:
  - Klasse zu 25 Anteilen
  - Klasse zu 15 Anteilen
  - Klasse zu 10 Anteilen
  - Klasse zu 5 Anteilen
  - Klasse zu 2 Anteilen
  - Klasse zu 1 Anteil
6. Die Beiträge zu den gemeinsamen Kosten werden den Mitgliedern unter Angabe einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen erhoben.

7. Ein Zahlungsverzug von einem Jahr hat automatisch den Entzug des Stimmrechts zur Folge. Die Versammlung entscheidet von Fall zu Fall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über weitere Maßnahmen, einschließlich des Entzugs der Mitgliedschaft.

### ***Artikel 11***

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Hälfte der Verwaltungen, die an der konstituierenden Sitzung teilgenommen haben, sie unterzeichnet und bestätigt haben.
2. Die Bestätigung wird der schweizerischen Verwaltung für Post und Telekommunikation notifiziert, die davon sogleich die Verwaltungen in Kenntnis setzt, die an der konstituierenden Sitzung teilgenommen haben.

### ***Artikel 12***

#### **Änderungen**

1. Änderungsvorschläge zu dieser Vereinbarung werden nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder geprüft.
2. Ein Änderungsvorschlag wird nach seiner Vorlage im Rahmen einer physischen Sitzung der Versammlung oder im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geprüft.
3. Jeder Beschluss zur Änderung dieser Vereinbarung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

### ***Artikel 13***

#### **Kündigung**

1. Jedes Mitglied kann die Anwendung dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine an die Präsidentschaft gerichtete Anzeige für sich selbst beenden, vorausgesetzt, dass es alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat.
2. Die Präsidentschaft setzt die Mitglieder von einer ihr zugegangenen Kündigung sogleich in Kenntnis.